

Änderungsantrag 272**Christophe Clergeau**

im Namen der S&D-Fraktion

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Anja Hazekamp

im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 24 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen **der Kategorie 2** in Erzeugnissen zu vermeiden, die **nicht** unter **die Richtlinie 2001/18/EG** oder die **Verordnung (EG) Nr. 1829/2003** fallen.

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen **und Teilen oder Rückständen davon in anderen Kulturen und** Erzeugnissen zu vermeiden. **Zu diesem Zweck entwickeln die Mitgliedstaaten kulturspezifische und angepasste verpflichtende Maßnahmen, darunter Pufferstreifen zwischen NGT-Kulturen und Kulturen, bei denen keine NGT angewandt wurden, detaillierte verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von Kreuzkontaminierung in der Lebensmittelkette, ein Informationssystem für ökologische/biologische und herkömmliche Erzeuger mit Feldparzellen, die an solche angrenzen, auf denen NGT-Pflanzen angebaut werden, sowie einen Durchsetzungsplan und angemessen abschreckende Sanktionen. Diese Maßnahmen müssen auf den jüngsten wissenschaftlichen und experimentellen Erkenntnissen beruhen.**
- (2) **Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 26,**

um kulturspezifische Mindestvorschriften festzulegen, mit denen das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen verhindert wird, einschließlich einer Mindestbreite für Pufferstreifen.

(3) Die Kommission sammelt Informationen und koordiniert den Austausch von Informationen auf der Grundlage von Untersuchungen auf Unionsebene und nationaler Ebene, überwacht die Entwicklungen bei der Koexistenz in den Mitgliedstaaten und entwickelt auf der Grundlage dieser Informationen und Beobachtungen weitere Leitlinien für die Koexistenz von NGT-Kulturen, herkömmlichen Kulturen und ökologischen/biologischen Kulturen, falls dies erforderlich ist.

Or. en

31.1.2024

A9-0014/273

Änderungsantrag 273

Christophe Clergeau

im Namen der S&D-Fraktion

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Anja Hazekamp

im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24a

Haftungsregelungen

Die Mitgliedstaaten richten im Einklang mit dem Verursacherprinzip und dem Konzept „Eine Gesundheit“ Haftungsregelungen und einen Entschädigungsfonds auf der Grundlage einer erweiterten Herstellerverantwortung ein, um die Marktteilnehmer im Falle einer Kontaminierung benachbarter Felder sowie einer Kontaminierung, die durch die gemeinsame Nutzung von Maschinen, Lagerstätten und Verarbeitungseinrichtungen verursacht wird, zu entschädigen.

Or. en

31.1.2024

A9-0014/274

Änderungsantrag 274

Christophe Clergeau

im Namen der S&D-Fraktion

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Anja Hazekamp

im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG gilt **nicht** für NGT-Pflanzen **der Kategorie 2**.

Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG gilt für NGT-Pflanzen.

Or. en

31.1.2024

A9-0014/275

Änderungsantrag 275

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in der geltenden GVO-Verordnung enthaltenen Bestimmungen für die Risikobewertung von kombinierten Transformationsereignissen gelten uneingeschränkt für NGT-Pflanzen der Kategorie 2.

Or. en

31.1.2024

A9-0014/276

Änderungsantrag 276

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission schlägt nach Konsultation der Behörde geeignete Verfahren, Kriterien und Methoden für die Bewertung systemischer Auswirkungen wie etwa kombinatorischer, kumulativer und langfristiger Auswirkungen vor, die im Wege einer Durchführungsverordnung gemäß Artikel 27 und Artikel 28 Absatz 3 zur Ergänzung von Anhang II anzunehmen sind.

Or. en

31.1.2024

A9-0014/277

Änderungsantrag 277

Christophe Clergeau

im Namen der S&D-Fraktion

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine NGT-Pflanze ***gilt als gleichwertig mit herkömmlichen Pflanzen***, wenn ***sie sich von der Empfänger-/Elternpflanze durch nicht mehr als 20 genetische Veränderungen der*** unter den Nummern 1 ***bis 5*** genannten ***Arten in einer DNA-Sequenz unterscheidet, die eine Sequenzähnlichkeit mit der Zielstelle aufweist, die durch bioinformatische Werkzeuge vorhergesagt werden kann.***

Eine NGT-Pflanze ***kann in die Kategorie 1 eingestuft werden***, wenn ***die folgenden*** unter den Nummern 1 ***und Ia*** genannten ***Bedingungen erfüllt sind, zusätzlich zu jenen in Anhang IIIa:***

Or. en

31.1.2024

A9-0014/278

Änderungsantrag 278

Christophe Clergeau

im Namen der S&D-Fraktion

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1) *Ersatz oder Einführung von höchstens 20 Nukleotiden;*

1) *Die folgenden genetischen Veränderungen, die miteinander kombiniert werden können:*

a) *Ersatz oder Einführung von Nukleotiden, wenn die sich daraus ergebende Gensequenz keine neuartige oder chimärische RNA und kein neuartiges oder chimärisches Protein hervorruft;*

b) *Streichung von Nukleotiden, wenn die sich daraus ergebende Gensequenz keine neuartige oder chimärische RNA und kein neuartiges oder chimärisches Protein hervorruft;*

Or. en

31.1.2024

A9-0014/279

Änderungsantrag 279

Christophe Clergeau

im Namen der S&D-Fraktion

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a) die folgenden genetischen Veränderungen, die miteinander kombiniert werden können, sofern dadurch kein endogenes Gen unterbrochen und kein neuartiges oder chimärisches Protein und keine neuartige oder chimärische RNA geschaffen wird:

a) gezieltes Einfügen von im Genpool für Zuchtzwecke vorhandenen zusammenhängenden DNA-Sequenzen;

b) gezielter Ersatz endogener DNA-Sequenzen durch im Genpool für Zuchtzwecke vorhandene zusammenhängende DNA-Sequenzen, wenn die entsprechende Sequenz nicht das Ergebnis einer früheren gezielten oder ungezielten genetischen Veränderung ist;

c) gezielte Umkehrung der Abfolge einer beliebigen Anzahl von Nukleotiden;

Or. en

31.1.2024

A9-0014/280

Änderungsantrag 280

Christophe Clergeau

im Namen der S&D-Fraktion

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2) *Streichung einer beliebigen Anzahl von Nukleotiden;*

entfällt

Or. en

31.1.2024

A9-0014/281

Änderungsantrag 281

Christophe Clergeau

im Namen der S&D-Fraktion

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3) sofern die genetische Veränderung ein endogenes Gen nicht unterbricht: *entfällt*

a) gezielte Einführung einer zusammenhängenden DNA-Sequenz in den Genpool des Züchters;

b) gezielter Ersatz einer endogenen DNA-Sequenz durch eine im Genpool des Züchters vorhandene zusammenhängende DNA-Sequenz;

Or. en